Vorwort

Auf der Verbandsausschusssitzung des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. am 26.04.2024 in Dieburg wurde die **Muster-Kinderfeuerwehrordnung für Städte/ Gemeinden und deren Stadt-/ Ortsteile** beschlossen.

Mit dieser Muster- Kinderfeuerwehrordnung erhalten die Städte/ Gemeinden, als Aufgabenträger des Brandschutzes, eine Handlungsempfehlung wie sie ihre Kinderfeuerwehren sowohl auf Stadt- und Ortsteilebene als auch auf Stadt- und Gemeindeebene, auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen im Feuerwehrwesen, rechtssicher und –konform eine organisatorische Struktur geben können.

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) können Städte/Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung durch Satzungen regeln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies betrifft für die Pflichtaufgabe des Brandschutzes einer kommunalen Gebietskörperschaft die Regelung durch eine kommunale Feuerwehrsatzung, oftmals auch Stadtfeuerwehrsatzung oder Gemeindefeuerwehrsatzung genannt.

Hierfür haben die kommunalen Spitzenverbände in Hessen (Hessischer Städte- und Gemeindebund, Hessischer Städtetag) und der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. den Kommunen eine Muster Feuerwehrsatzung als Handlungsempfehlung für die Erstellung an die Hand gegeben. Die derzeit aktuelle Muster Feuerwehrsatzung ist Stand: 23.05.2019

Es steht aber jeder Kommune, unter Bezug auf § 5 Absatz 1 HGO, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, frei ihre Feuerwehrsatzung auf die örtlichen Belange anzupassen.

Die **Muster-Kinderfeuerwehrordnung für Städte/ Gemeinden und deren Stadt-/ Ortsteile** ist fester Bestandteil der kommunalen Feuerwehrsatzung. Hierzu muss es dann einen Verweis auf diese Ordnung in der kommunalen Feuerwehrsatzung geben. Dies bedeutet aber auch, dass bei Einführung auf kommunaler Ebene (Stadt/ Gemeinde) dies per Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung/ die Gemeindevertretung erfolgen muss.

Mit diesen Erklärungen/ Erläuterungen sind wir bemüht, die einzelnen Punkte dieser **Muster-Kinderfeuerwehrordnung für Städte/ Gemeinden und deren Stadt-/ Ortsteile** mit ergänzenden Informationen zu unterfüttern, um somit mehr Transparenz, Verständnis und Akzeptanz in die zukünftige Struktur der Kinderfeuerwehren auf der kommunalen Ebene zu bringen. Selbstverständlich stehen wir für weitere Fragen rund um diese Muster- Kinderfeuerwehrordnung und die damit einhergehende Struktur gerne zur Verfügung.

Kassel und Marburg-Cappel, im April 2024

Landesfeuerwehrverband Hessen e.V.
Arbeitskreis Kinderfeuerwehren

Ordnung der Kinderfeuerwehren auf der Stadt- und Ortsteilebene

Die Punkte 1. – 11. ordnen die Struktur direkt vor Ort, also in der Kinderfeuerwehr der jeweiligen Stadt- und Ortsteilfeuerwehr. Um im Vorhinein Irritationen und Diskussionen zu vermeiden gibt es nachfolgende Klarstellungen:

- Wenn in dieser Muster-Kinderfeuerwehrordnung ausschließlich von **Kinderfeuerwehren** die Rede ist, so meinen wir die in §8 Absatz 3 HBKG genannten Kindergruppen. Entgegen der gesetzlichen Grundlage folgen wir mit dieser Anpassung von Kindergruppe zu Kinderfeuerwehr nur dem, was die Basis der Feuerwehren in Hessen, umgangssprachlich schon lange nutzt und auch umsetzt. Diese Anpassung von Kindergruppe zu Kinderfeuerwehr hat keine rechtlichen Auswirkungen.
- Wenn in dieser Muster-Kinderfeuerwehrordnung ausschließlich die Dienststellung/ Funktion des **Kinderfeuerwehrwartes**[1] und der Stellvertreter auf Stadt- und Ortsteilebene genannt ist, so meinen wir damit den in den nachfolgenden Rechtsverordnungen des Landes Hessen (FwDRAVO, FwOV) genannten Leiter der Kindergruppe[1] auf Stadt- und Ortsteilebene. Auch hier folgen wir, entgegen dem in den nachfolgenden Rechtsverordnungen genannten Dienststellung/ Funktion, nur dem, was die Basis der Feuerwehren in Hessen umgangssprachlich schon lange nutzt und auch umsetzt.

Zu 1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1. Ein „Alleinstellungsmerkmal“ der Kinderfeuerwehren in Hessen ist, dass sich diese vor dem Stadt- und Ortsteilnamen einen Zusatznamen geben dürfen. Damit verbindet sich mehr Bezug zu seinem Orts- und Stadtteil und der dortigen Orts- und Stadtteilfeuerwehr (Identifikation). Im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens (Partizipation) der Kinder können diese bereits frühzeitig in die Zusatznamensgebung eingebunden werden. Letztendlich entscheidet der Leiter der Feuerwehr über diesen Zusatznamen, der ihm vom örtlichen Kinderfeuerwehrausschuss der jeweiligen Stadt- oder Ortsteilkinderfeuerwehr vorgeschlagen wurde.

1.2. Mit dieser Muster-Kinderfeuerwehrordnung wird erstmals der Wehrführer[1] und dessen Stellvertretungen auf Orts- und Stadtteilebene explizit in die Aufsicht über die Kinderfeuerwehren seines Orts- und Stadtteiles eingebunden.

Auch wenn in der Muster Feuerwehrsatzung der kommunalen Spitzenverbände und dem LFV Hessen e. V. eine direkte Unterstellung der Leitung der Kinderfeuerwehr auf Stadt- und Ortsteilebene durch die Feuerwehrleitung (GBI/ SBI) genannt wird (siehe §12 Absatz 3 Muster Feuerwehrsatzung), so führt doch der Wehrführer seine Orts- oder Stadtteilfeuerwehr mit den dazugehörigen Abteilungen und unterliegt den Weisungen seiner Feuerwehrleitung der Stadt/ Gemeinde (§12 Absatz 1 HBKG). Somit wird er die Weisungen der Feuerwehrleitung, die die Kinderfeuerwehren seiner Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr betreffen, als Fachaufsicht auf Stadt- und Ortsteilebene, auch weitergeben, umsetzten und beaufsichtigen.

In Städten mit Berufsfeuerwehr (kreisfreie Stadt/ kreisangehörig mit Sonderstatus) in Hessen obliegt die Leitung der öffentlichen Feuerwehren der Leitung der Berufsfeuerwehr (§12 Absatz 10 HBKG). Auch wenn hier nicht explizit weiter ausgeführt, so führt auch dort der Wehrführer seine Stadtteilfeuerwehrwehr mit den dazugehörigen Abteilungen und unterliegt somit den Weisungen der Leitung der Berufsfeuerwehr. Somit ist

[1] Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden alle Funktionen in der männlichen Form aufgeführt.

auch er in die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis, der Kinderfeuerwehren seiner Stadtteilfeuerwehr betreffend, eingebunden.

Auch wenn in der Muster-Kinderfeuerwehrordnung nicht explizit der direkte Hinweis auf eine Regelung bei den kreisangehörigen Städten mit Sonderstatus und hauptamtlich besetzten Feuerwehreinheiten nach §7 Absatz 4 HBKG in Hessen genannt ist, so gilt hier §12 Absatz 11 HBKG entsprechend. Die Leitung der öffentlichen Feuerwehren obliegt hier der Feuerwehrleitung der hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer führt seine Stadtteilfeuerwehr mit den dazugehörigen Abteillungen und unterliegt somit den Weisungen der Feuerwehrleitung der hauptamtlichen Kräfte. Somit ist auch er in die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis, der Kinderfeuerwehren seiner Stadtteilfeuerwehr betreffend, eingebunden.

Zu 2. Ziele und pädagogische Arbeit

2.1. – 2.3.

Neben der Zielsetzung einer frühzeitigen Bindung und somit Nachwuchsgewinnung für die Freiwilligen Feuerwehren kommt den Kinderfeuerwehren in ihrer pädagogischen Arbeit mit den Kindern von 6 – 10 Jahren ein weiterer wichtiger Bildungsauftrag zum Tragen. Bereits in dieser Zeit erlernen die Kinder Umgangsformen eines demokratischen Miteinanders, die Anerkennung der Menschenrechte und das Bekenntnis zu unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung und die sich daraus ergebenden Pflichten. Somit ist Feuerwehr, von Beginn an – über alle Abteilungen hinweg – als „Keimzelle“ der Demokratie zu verstehen und zu leben (Link: Feuerwehr ist WERTvoll)

Darüber hinaus spielen auch die Kinderrechte der UN Kinderrechts Konvention der Vereinten Nationen (vom 20.November 1989), hier besonders die 10 Grundrechte der Kinder eine tragende Rolle.

2.4. Das Arbeiten mit Kindern unter 10 Jahren in der Feuerwehr ist auch immer außerschulische Bildung. Hier hat sich das Land Hessen dem Thema „Frühe Bildung“ schon sehr früh angenommen und sich den Herausforderungen gestellt, die die gesamtgesellschaftlichen Veränderungen mit sich bringen. Als Kinderfeuerwehren in Hessen unterstützen wir, die Inhalte und Ziele dieses Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes. Denn auch wir wollen starke Kinder, die „fit für die Zukunft“ sind. (Link: https://bep.hessen.de)

Der Verweis auf die Anerkennung als „freier Träger der Jugendhilfe“ nach SGB VIII bezieht sich vorrangig nicht auf die kommunale Ebene (Stadt/ Gemeinde), sondern beginnt erst auf Landkreis- oder Landesebene. Trotzdem ist dieser Verweis wichtig, den auch wir, als Kinderfeuerwehren auf kommunaler Ebene sind auf finanzielle Fördermöglichkeiten angewiesen und profitieren von diesen über unsere übergeordneten Verbände.

Zu 3. Begründung der Mitgliedschaft

3.1. Auf der Grundlage des §8 Absatz 3 HBKG sowie unter Verweis auf §12 Absatz 2 Muster-Feuerwehrsatzung der kommunalen Spitzenverbände und dem LFV Hessen e.V. ist das Eintrittsalter in die Kinderfeuerwehr vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr festgelegt worden. Die Altersspanne von 6 – 10 Jahren für die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr begründet sich auch dadurch, dass nur in dieser Alterspanne, als von 6 – 10 Jahren, der gesetzliche Unfallversicherungschutz durch die Unfallkasse Hessen gewährleistet ist.

Hinweis: Sollte die Orts-/ Stadtteilfeuerwehr Kinder unter 6 Jahren in die Kinderfeuerwehr aufnehmen, so kann kein Unfallversicherungsschutz durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger für Kinder dieses Alters gewährt werden. Hier muss sich der Aufgabenträger des kommunalen Brandschutzes Gedanken machen wie er für diese Altersgruppe einen Unfallversicherungschutz sicherstellen kann. Oftmals kommen die Aufgabenträger des Brandschutzes dann mit den Feuerwehrvereinen der Feuerwehren ins Gespräch, um dort eine Lösung zu finden.

Die Mitgliedschaft in einer Kinderfeuerwehr einer Stadt/ Gemeinde ist, bei Vorhandensein mehrerer Kinderfeuerwehren im Stadt-/ Gemeindegebiet nicht zwingend an den Orts-/ Stadtteil gebunden. Maßgeblich ist, dass der Wohnsitz sich im Stadt-/ Gemeindegebiet befindet.

3.2. In der kommunalen Feuerwehrsatzung der jeweiligen Stadt/ Gemeinde ist geregelt, wie das Aufnahmeprocedere in die jeweilige Abteilung vonstattengeht. Da es sich bei den Mitgliedern der Kinderfeuerwehren um Minderjährige handelt braucht es im Aufnahmeantrag immer die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile).
Über die Mitgliedschaft von Kindern, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune ist, entscheidet final die Feuerwehrleitung der Stadt/ Gemeinde. Diese Mitgliedschaft sollte nicht der Regelfall sein, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen ermöglicht werden.

Zu 4. Rechte und Pflichten

4.1. Durch die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr auf Stadt- und Ortsteilebene ergeben sich für das Kind Rechte, wie:

- Ein Recht auf aktive Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten
- Ein Recht auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
- Ein Anhörungsrecht in eigener Sache, unter Einbeziehung seiner Eltern als rechtliche Vertretung
- Ein Recht auf Teilnahme an den Treffen des Kinderforums, als Beteiligungsorgan, seiner Stadt- oder Ortsteilkinderfeuerwehr
- Ein Recht auf eine altersgerechte Beteiligung bei der Auswahl der Sprecher des Kinderforums im Rahmen des Gruppenprozesses mit einbezogen zu werden

4.2. Neben den Rechten, aus dieser Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr auf Stadt- und Ortsteilebene, ergeben sich auch die Pflichten für das Kind, wie:

- Die Pflicht zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme an den Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr
- Die Pflicht mit ihm zur Verfügung gestellten Gegenständen pfleglich und bestimmungsgemäß umzugehen
- Die Pflicht, der in dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen Folge zu leisten und diese zu unterstützen
- Die Pflicht zur Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens in der Kinderfeuerwehr sowie der Kameradschaft
- Die Pflicht die Werte der Kinderfeuerwehren in Hessen, wie sie bereits unter 2.1. – 2.3. dargestellt worden sind zu respektieren und mit Leben zu erfüllen

Zu 5. Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

5.1. Hier werden die Gründe für eine Beendigung der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr auf Stadt- und Ortsteileben aufgeführt. Eine nähere Erläuterung der Gründe bedarf es nicht.

5.2. Auch das Procedere des Austritts ist in der kommunalen Feuerwehrsatzung der Stadt/ Gemeinde geregelt und dort niedergeschrieben. Da es sich bei den Mitgliedern der Kinderfeuerwehren um Minderjährige handelt braucht es, auch beim Austritt, wiederum die schriftliche Erklärung durch die gesetzlichen Vertreter (beide Elternteile).

5.3. Als Verwaltungsbehörde einer kommunalen Gebietskörperschaft kann der Magistrat/ Gemeindevorstand auf Antrag der Feuerwehrleitung, nach Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses der betroffenen Kinderfeuerwehr zum Sachverhalt, einen Angehörigen aus wichtigem Grund aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. (siehe 5.1.3. Muster Kinderfeuerwehrordnung). Dies erfolgt formal mittels schriftlich versehenen Bescheid der Verwaltungsbehörde mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. Den gesetzlichen Vertretern des Kindes muss die Gelegenheit eingeräumt werden im Vorfeld des Ausschlussverfahrens Stellungnahme zum Sachverhalt zu geben. Als wichtige Gründe, die ein Ausschlussverfahren begründen, werden hier nachfolgend aufgeführt:

- Die nachhaltige Verletzung der Pflicht zu kameradschaftlichen Verhalten
- Die nachhaltige Verletzung der Pflicht für das Eintreten der freiheitlich demokratischen Grundordnung

5.4. Hier wird detaillierter darauf eingegangen, was Gründe einer Beendigung aus besonderen Gründen nach 5.1.4. bedeuten. Es geht hierbei zum einen auch um die Mitwirkungspflicht der gesetzlichen Vertreter, im genannten Zeitraum, die erforderlichen und verlangten Unterlagen für eine Aufnahme vorzulegen, zum anderen um die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahmen an den Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr. Ist dies, wie beschrieben, nicht erfüllt so muss der Kinderfeuerwehrwart davon ausgehen, dass an einer aktiven Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr kein Interesse mehr besteht. Somit kann er per Antrag über den Wehrführer an die Feuerwehrleitung der Stadt/ Gemeinde die Beendigung der Mitgliedschaft erwirken. Eine Einbeziehung des Kinderfeuerwehrausschusses in dieser Angelegenheit ist nicht erforderlich.

Zu 6. Organe der Kinderfeuerwehr sind:

Als eigenständige Abteilung innerhalb der Stadt- und Ortsteilfeuerwehr verfügt die Kinderfeuerwehr über:

- ein Kinderforum
- einen Kinderfeuerwehrausschuss

Entgegen der Muster Jugendordnung für Städte/ Gemeinden und deren Stadt-/ Ortsteile wird bei der Muster Kinderfeuerwehrordnung auf der Ebene der Stadt- und Ortsteilfeuerwehren bewusst auf das Organ der Mitgliederversammlung verzichtet, da die genannten Aufgaben dieser (u.a. Wahlen) nicht oder nur bedingt, und mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar wären. Aus diesem Grund kommt hier ein neues, aber nicht minderwichtiges, Organ zum Tragen, das Kinderforum. Näheres dazu wird unter Punkt 7. beschrieben.

Der Kinderfeuerwehrausschuss auf der Stadt- und Ortsteilfeuerwehrebene folgt der gleichen Struktur, wie sie bereits in der Jugendfeuerwehr und in der Einsatzabteilung auf Stadt- und Ortsteilebene vorhanden sind. Näheres zum Kinderfeuerwehrausschuss wird unter Punkt 8. dazu beschrieben.

Zu 7. Kinderforum und Sprecher

7.1. Das Kinderforum bietet als Organ/ Gremium die Möglichkeit, dass sich die Mitglieder (Kinder) auf Orts- und Stadtteilebene aktiv und altersgerecht an der Gestaltung der Aktivitäten ihrer Kinderfeuerwehr beteiligen können. Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr besitzt automatisch auch die Mitgliedschaft im Kinderforum.

In jeder Kinderfeuerwehr auf Stadt- und Ortsteilebene muss ein Kinderforum gebildet werden, um den Kindern dort eine aktive Beteiligung (Link: Feuerwehr ist WERTvoll) zu ermöglichen. Mit Verweis auf § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wäre somit seitens des Aufgabenträgers des Brandschutzes (Stadt/ Gemeinde) eine ange messene Beteiligungsform sichergestellt. Des Weiteren entspricht dies auch unseren Bildungsauftrag nach §11 SGB VIII.

7.2. Der Sprecher/ die Sprecher des Kinderforums fungieren als „Sprachrohr“ der Kinder im Kinderfeuerwehrausschuss auf Stadt- und Ortsteilebene und vertreten dort deren Interesse und Beschlüsse aus dem Kinderforum. Der Sprecher/ die Sprecher des Kinderforums sollen volljährig sein und selbst als Betreuer in der Kinderfeuerwehr tätig sein. Ganz bewusst sollte der oder die Sprecher des Kinderforums **nicht** der Kinderfeuerwehrwart oder die Kinderfeuerwehrwartin sein, um somit keinen Interessenskonflikt zu erzeugen und auch für eine Entlastung des- oder derjenigen zu sorgen. Wir erhoffen uns – mit dieser bewussten Trennung von Sprecher und Funktion – eine breitere Akzeptanz an der Basis dieses Beteiligungsorgan zu etablieren. Für die Sprecher des Kinderforums werden dazu, an der Hessischen Landesfeuerwehrschule in Marburg-Cappel, zeitnah Fortbildungsangebote zur Verfügung gestellt, um sich mit den Methoden der Beteiligung von Kindern vertraut zu machen.

7.3. Der Sprecher/ die Sprecher des Kinderforum werden, unter Beteiligung der Mitglieder der Kinderforums, vom Kinderfeuerwehrwart bestimmt. Hier verlässt sich der Wehrführer der Ortsteilfeuerwehr auf die Empfehlung des Kinderfeuerwehrwartes. Die Funktion des Sprechers/ der Sprecher kann zeitlich befristet werden und es besteht jederzeit das Recht sowohl abberufen zu werden oder die Funktion niederzulegen.

7.4. Kernaufgabe des Sprechers/ der Sprecher des Kinderforums ist die Vorbereitung, die Leitung, Moderation und Nachbereitung des Kinderforums: Die aufgearbeiteten Ergebnisse des Kinderforums sind Bestandteil im Kinderfeuerwehrausschuss und werden dort durch den Sprecher die Sprecher des Kinderforums, als Interessensvertretung der Kinder, vorgetragen.

7.5. Um eine effektive Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit des Kinderforums in den Kinderfeuerwehren auf Orts-/ Stadtteilebene zu gewährleisten ist eine Regelmäßigkeit anzustreben. Hierbei sind häufigere und kürzere Termin, den selteneren und langen Terminen vorzuziehen. Sehr gut lässt sich diese Regelmäßigkeit realisieren, wenn das Kinderforum ein fester Bestandteil im Dienstplan und ggf. der Gruppenstunde ist.

7.6. Auf eine altersgerechte Beteiligung der Kinder im Kinderforum ist durch den Sprecher/ die Sprecher des Kinderforums zu achten. Die Themenvielfalt umfasst zum Beispiel Vorschläge für Aktivitäten/Dienstplan, Gruppenregeln oder der Umgang mit Konflikten.

Zu 8. Kinderfeuerwehrausschuss

8.1. Der Kinderfeuerwehrausschuss ist das Steuerungs- und Entscheidungsorgan der Kinderfeuerwehren auf Orts-/ Stadtteilebene. Es steht somit in direktem Vergleich zum Jugendfeuerwehrausschuss der Jugendfeuerwehr auf Orts-/ Stadtteilebene und dem

Feuerwehrausschuss auf Orts-/ Stadtteileebene der Einsatzabteilung. Der Personenkreis, welcher den Kinderfeuerwehrwehrauschuss angehört ist hier in 8.1. aufgeführt und von der Größe und Beschlussfähigkeit ausreichend.

8.2. Die Legitimation des Kinderfeuerwehrauschusses wird durch seine Aufgaben klar definiert. In der Führungsfunktion des Wehrführers auf Orts-/ Stadtteilebene hat dieser, durch die fristgerechte Vorlage der Niederschrift zeitnah Kenntnis von den Vorgängen und Beschlüssen der Kinderfeuerwehr.

8.3. Durch die Einbeziehung des Wehrführers in die Belange der Kinderfeuerwehren seines Orts-/ Stadtteiles (u.a. durch die 14-tägige Ladungsfrist zum Kinderfeuerwehrausschuss) und der Option jederzeit an den Sitzungen des Kinderfeuerwehrausschusses teilzunehmen, wird der Fachaufsicht auf dieser Ebene Berücksichtigung gegeben.

Zu 9. Kinderfeuerwehrwart und Stellvertreter

9.1. Hier wird widerspruchsfrei das Unterstellungsverhältnis zwischen Orts-/ Stadtteilwehrführer und dem Kinderfeuerwehrwart auf Orts-/ Stadtteilebene dargestellt. Der Wehrführer auf Orts-/ Stadtteilebne führt seine Abteilungen (Kinder-, Jugendfeuerwehr, Einsatzabteilung, Ehren- und Altersabteilung) und hat somit die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über diese. Er unterliegt aber dabei den Weisungen der Feuerwehrleitung der Gemeinde/ Stadt und handelt nach diesen (§12 Absatz 1 HBKG)

9.2. Als Führungskraft einer Kinderfeuerwehr muss, um die Funktion ausüben zu können, Volljährigkeit gegeben sein. Dies hat primär haftungsrechtliche Gründe. Um dies Funktion übernehmen zu können und durch den Aufgabenträger des Brandschutzes dafür ernannt oder bestellt zu werden müssen die Kriterien zur Ernennung- und Bestellung der Feuerwehr – Organisationsverordnung (FwOV) erfüllt sein/ vorliegen. Sollte dies bei Übernahme der Funktion nicht vorliegen, so gibt es den in der Feuerwehr – Organisationsverordnung gennannten Ermessenspielraum von 2 Jahren, in denen dies nachzuholen ist. In diesem Zeitraum ist eine kommissarische Ernennung/ Bestellung durch den Aufgabenträger des Brandschutzes möglich.
Dier hier genannte Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung der Orts- und Stadtteilfeuerwehr präzisiert nun genauer die Wortwahl „…wer der Freiwilligen Feuerwehr angehört“. Dies setzt aber nicht zwingend den Umkehrschluss nahe, dass der Kinderfeuerwehrwart auch aktives Mitglied dort sein muss.

9.3. Der oder maximal 2 Stellvertreter des Kindefeuerwehrwartes vertreten diesen im Verhinderungsfall. Als stellvertretende Führungskraft/ Führungskräfte gelten für diesen Personenkreis die gleichen Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen wie für den Kinderfeuerwehrwart.

9.4. Im Feuerwehrausschuss auf Orts-/ Stadtteilebene hat der Kinderfeuerwehrwart als vollwertiges Mitglied Sitz und Stimmrecht. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter, bei Vorhandensein von 2 Stellvertretern, oder durch einen von ihm benannten Stellvertreter vertreten.

9.5. Hier wird vorgegeben, wie der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter/ seine Stellvertreter ins Amt und somit in ihre Dienststellung/ Funktion gelangen. Hier geht es per Vorschlagsrecht über den Wehrführer der Orts-/ Stadtteilfeuerwehr an die Feuerwehrleitung der Gemeinde/ Stadt, die dann diesen Vorschlag, auf der Grundlage der (Muster-) Feuerwehrsatzung, dem Gemeindevorstand/ dem Magistrat – als Aufgabenträger des Brandschutzes – vorlegt. Trotz des Vorschlagrechtes aus den Reihen der Feuerwehr ist der Gemeindevorstand/ der Magistrat nicht an diesen gebunden. Dieser ernennt dann, auf der Grundlage des §21 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung

den Kinderfeuerwehrwart und den Stellvertreter/ die Stellvertreter für einen befristeten Zeitraum. Eine Abberufung aus dieser Dienststellung/ Funktion kann jederzeit erfolgen.

Zu 10. Betreuer

10.1. Betreuer in der Kinderfeuerwehr sind wichtig, sie fungieren als „Unterstützungskräfte“ in der Arbeit mit den Kindern in der Kinderfeuerwehr und tragen somit aus wesentlich zum Funktionieren und Gelingen einer Kinderfeuerwehr auf Orts-/ Stadtteilebene mit bei. Je nach Anzahl der Kinder in der Kinderfeuerwehr variiert auch Anzahl der Betreuer in der Kinderfeuerwehr. Eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) wäre wünschenswert, alleine schon wegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Ansonsten muss sich der Aufgabenträger des Brandschutzes Gedanken machen wie er diesen Personenkreis, falls sie den nicht Mitglied der Einsatzabteilung sind, in den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bringt.
Da auch die Betreuer aktiv mit den Kindern in der Kinderfeuerwehr arbeiten wäre es wünschenswert, wenn auch diese die Ausbildung zur Erlangung der JugendLeiterCard absolvieren.

10.2. Als Betreuer in der Kinderfeuerwehr darf auch schon tätig werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Trotz der Zustimmung durch diese Person bedarf es, weil diese noch nicht Volljährig ist, für die Ausübung dieser Tätigkeit, der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Sollten Betreuer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Kinderfeuerwehr eingesetzt werden empfiehlt es sich diesen eine – nach 9.2. oder 9.3. oder 10.1. – volljährige Person zur Seite zu stellen.

10.3. Auch Betreuer sind, im Auftrag des Gemeindevorstandes/ Magistrates – als Aufgabenträger des Brandschutzes – in dieser ernsthaft dienlichen Tätigkeit ehrenamtlich tätig. Wie bereits unter 9.5. beschrieben sind auch diese per Vorschlagsrecht durch den Gemeindevorstand/ Magistrat zu ernenne/ bestellen.

10.4. Je nach Anzahl der Kinder in der Kinderfeuerwehr auf Orts-/ Stadtteilebene schlägt der Kinderfeuerwehrwart die Anzahl der Betreuer vor und der Wehrführer bestimmt darüber. Da dies ein dynamischer Prozess ist muss dies auch immer wieder neu bewertet werden.

Zu 11. Stärke und Warnkleidung

11.1. Mit der Mindeststärke von 6 Kindern in der Kinderfeuerwehr auf Orts-/Stadtteilebene soll gewährleistet werden, dass eine eigenständige und funktionierende Kinderfeuerwehr zustande kommt und ihren Dienstbetrieb aufnehmen kann.

11.2. Kinderfeuerwehren auf Orts-/ Stadtteilebene machen keinen Übungsdienst noch Einsatzdienst nach Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV). In der Folge daraus ergeben sich auch keine signifikanten Gefahren für Gesundheit, Leib und Leben der Kinderfeuerwehrmitglieder in ihrem Übungsdienst und deshalb steht der Aufgabenträger des Brandschutzes auch nicht in der Pflicht für diese Abteilung seiner Feuerwehr eine Risikobewertung vorzunehmen, woraus sich wiederrum eine Schutzkleidung für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr ableitet.
Trotzdem stehen bei der Kinderfeuerwehr Veranstaltungen und Aktivitäten im öffentlichen Raum an. Aus dieser gebotenen Fürsorgepflicht gegenüber den Kinderfeuerwehrmitgliedern sind diese dazu mit Warnwesten auszustatten.

Ordnung der Kinderfeuerwehren auf der Stadt- und Gemeindeebene

Die Punkte 12. – 15. ordnen, bei Vorhandensein von mehreren Kinderfeuerwehren in den Stadt- und Ortsteilfeuerwehren, diese auf der Stadt- und Gemeindeebene. Hierbei geht es um die Bündelung der Interessen und Belange der einzelnen Kinderfeuerwehren zu einer gemeinsamen gemeindlichen Interessensvertretung auf dieser Ebene und in den dort, durch die kommunale Feuerwehrsatzung, genannten Gremien.

Zu 12. Gemeinsame Organe

12.1. Sind mehrere Kinderfeuerwehren auf der Orts-/ Stadtteilebene vorhanden so ist es sinnhaft diese auf der Gemeinde-/ Stadtebene zur Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehr zu bündeln, um hier den Interessen dieser Nachwuchsabteilung die notwendige Platt form zu bieten. Hierzu stehen folgende Organe, analog den Jugendfeuerwehren, zur Verfügung:

- der Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrausschuss
- die Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrleitung

Art und Anzahl der gemeinsamen Organe kann den örtlichen Begebenheiten und Praktiken angepasst werden. Bei Entfall eines der hier genannten gemeinsamen Organe sind dessen Aufgaben einem anderen Organ zuzuweisen bzw. in dieser Kinderordnung entsprechend zu regeln.

12.2. Auf der Gemeinde-/ Stadtebene unterstehen beide Organe der Kinderfeuerwehr der direkten und unmittelbaren Fachaufsicht und Weisungsbefugnis der Feuerwehrleitung der Gemeinde/ Stadt.

Zu 13. Stadt-/ Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

13.1. Der Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrauschuss ist das gemeinschaftliche Beschluss organ aller Kinderfeuerwehren der Orts-/ Stadtteilebene. Die Zusammensetzung des Organs ist unter Punkt 13.1.1 bis 13.1.4 aufgeführt.

13.2. Die Legitimation des Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrauschuss wird durch seine Aufgaben klar definiert. Als Feuerwehrleitung einer Gemeinde/ Stadt hat diese, durch die fristgerechte Vorlage der Niederschrift zeitnah Kenntnis von den Vorgängen und Beschlüssen des Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrausschuss

13.3. Durch die Einbeziehung der Feuerwehrleitung in die Belange der Kinderfeuerwehren der Gemeinde/ Stadt (u.a. durch die 14-tägige Ladungsfrist zum Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrausschuss) und der Option jederzeit an den Sitzungen des teilzunehmen, wird der Fachaufsicht auf dieser Ebene Berücksichtigung gegeben.
Damit dieses Organ arbeits- und handlungsfähig ist sollten mindestens alle 3 Monate eine Sitzung abgehalten werden (das wären 4 Sitzungen fürs Jahr)

Zu 14. Stadt-/ Gemeindekinderfeuerwehrleitung

14.1. Die Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrleitung ist das Leitungsorgan der Kinderfeuer wehren der Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehr. Es setzt sich aus den in 14.1.1 bis 14.1.4 aufgeführten Personenkreis zusammen.
Auch hier obliegt der Feuerwehrleitung der Gemeinde/ Stadt die Fachaufsicht und Weisungsbefugnis über dieses Organ, wie unter 13.2. und 13.3. beschrieben

14.2. Unter 14.2.1. bis 14.2.5. werden die Aufgaben dieses Organs beschrieben. Hervorzuheben sei hier die übergeordnete Gremienarbeit mit der zuständigen Kreiskinderfeuer-

wehr.

Zu 15. Stadt-/ Gemeindekinderfeuerwehrwart

15.1. Der Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrwart ist die Interessensvertretung der auf kommunaler Ebene gegenüber der Feuerwehrleitung der Gemeinde/ Stadt (Innenvertretung). Als solcher koordiniert der die gemeinsamen Belange der Ortsteilkinderfeuerwehren und die Grundsätze der Arbeit im Sinne von Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** in der Feuerwehr.
Er repräsentiert und vertritt auch Interessen seiner gemeindlichen/ städtischen Kinderfeuerwehren gegenüber der Kreiskinderfeuerwehr (Außenvertretung)

15.2. Auch für den Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrwart greifen die Ernennungs- und nach der Feuerwehr – Organisationsverordnung. Die Volljährigkeit in dieser Dienststellung/ Funktion folgt haftungsrechtlichen Gründen.

15.3. Der stellvertretende Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrwart nimmt im Verhinderungsfall sämtliche Rechte und Pflichten als Vertretung wahr. Folglich gelten für ihn die gleichen Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen nach der Feuerwehr – Organisationsverordnung.

15.4. Der Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Vertreter sind, Kraft Amtes, vollwertiges Mitglied im Wehrführerausschuss der Gemeinde/ Stadt. Als solches vertreten sie dort die Belange/ Interessen der Kinderfeuerwehren.

15.5. Die Mitglieder des Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrausschuss wählen den Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter. Die Feuerwehrleitung der Gemeinde/ Stadt schlägt daraufhin die gewählten Personen dem Gemeindevorstand/ Magistrat zur Ernennung/ Bestellung vor. Die Ernennung/ Bestellung durch den Gemeindevorstand/ Magistrat erfolgt auf der Grundlage des §21 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung. Auch hier ist der Gemeindevorstand/ Magistrat nicht an den ihm unterbreiteten Vorschlag durch die Feuerwehrleitung gebunden.
Bei der Ernennung/ Bestellung des Gemeinde-/ Stadtkinderfeuerwehrwartes durch den Gemeindevorstand/ Magistrat ist eine Befristung der Dienststellung/ Funktion als sinnvoll zu erachten. Eine Abberufung aus dieser Dienststellung/ Funktion kann jederzeit erfolgen.

Zu 16. Schlussbestimmungen

Da die Kinderfeuerwehr – Ordnung fester Bestandteil der kommunalen Feuerwehrsatzung ist muss diese, als solche, auch durch die kommunalen Gremien – also die Gemeindevertretung/ die Stadtverordnetenversammlung – beschlossen werden. Als Ordnung hat sie satzungsähnlichen Charakter und ist somit rechtsverbindlich.